

<http://rechtsfreiezoneeuroweb.wordpress.com/2011/11/16/euroweb-kanzlei-berger-llp-liegt-weit-vorn/> in Bezug auf die Antragstellerin zu 1) zu verbreiten:
"Euroweb-Kanzlei Berger LLP liegt weit vorn...und zwar im Wettbewerb um den Titel: Deutschlands dümmste Anwaltskanzlei".

2.

Der Antragsgegnerin wird verboten, unter der von ihr registrierten URL (Webadresse):

<http://rechtsfreiezoneeuroweb.wordpress.com/2011/11/16/euroweb-kanzlei-berger-llp-liegt-weit-vorn/> in Bezug auf den Antragsteller zu 2) zu verbreiten:

- a. „Hätte das dieser Anwalt nicht getan so würde man wohl sagen: „So dumm kann ein Anwalt doch gar nicht sein!“ So dumm ist dieser Philipp Berger aber und zu diesem Schluss muss man kommen, wenn man sein Handeln und seine Veröffentlichungen beurteilt.“
- b. „Aber wahrscheinlich wird dieser dümmlich und rechthaberisch agierende „Eurowebanwalt“ nie begreifen, warum. Es sieht jedenfalls nach der Berichterstattung des Niederkrüchtener /Köln /Düsseldorfer Anwalts Philipp Karl Berger so aus als brauche dieser nicht nur juristische Hilfe...“.

3.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch Vorlage entsprechender Nachweise in den Anlagen (AS1-AS 8) zum Antrag vom 16.12.2011 sind von den Antragstellern sowohl die den Anspruch aus §§ 823

Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Beglaubigt

Justizobersekretär

